



# Mitteilungsvorlage

<b>Vorlagen-Nr:</b> MV/FB1/024/2020	<b>Datum:</b> 01.10.2020
<b>Auskunft erteilt:</b> Schlösser Samira	<b>Erfasser:</b> Sr.
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b> öffentlich	<b>TOP:</b>

## Wahl der Ortsvorsteher

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Wassenberg	12.11.2020	Ö

## Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am

### **Sachverhalt:**

Für die Ortschaften des Stadtgebietes Wassenberg sind gem. § 39 Abs. 6 und 7 GO NW in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung unter Berücksichtigung des bei der Wahl in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses Ortsvorsteher zu wählen. Aufgrund der von der CDU erzielten Stimmen sind die von der genannten Partei vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen:

- |                          |               |
|--------------------------|---------------|
| 1. Ortschaft Wassenberg: | CDU-Vorschlag |
| 2. Ortschaft Orsbeck:    | CDU-Vorschlag |
| 3. Ortschaft Ophoven:    | CDU-Vorschlag |
| 4. Ortschaft Effeld:     | CDU-Vorschlag |
| 5. Ortschaft Birgelen:   | CDU-Vorschlag |
| 6. Ortschaft Myhl        | CDU-Vorschlag |

Gemäß § 39 Abs. 6 und 7 GO NW wählt der Rat Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates am 13.09.2020 in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit.

Der Ortsvorsteher soll die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrnehmen; er kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der lfd. Verwaltung beauftragt werden.

Für die Wahl der Ortsvorsteher sind folgende grundsätzliche Ausführungen aus der GO-Kommentierung zu beachten:

Die Wahlzeit des Ortsvorstehers deckt sich kraft Gesetzes mit der Wahlzeit des Rates.

Für die Wahlverfahren gilt § 50 Abs. 2 und zwar auch dann, wenn faktisch nur ein Kandidat zur Wahl ansteht. Wählbar ist jeder, der die Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 2 erfüllt. Hierzu gehört, dass der Gewählte in dem Gemeindebezirk, für den er zum Ortsvorsteher bestellt werden soll, wohnt. Außerdem muss der Gewählte entweder Ratsmitglied sein, zumindest aber dem Rat der Gemeinde angehören können. Letzteres bedeutet, dass er die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen (vgl. §§ 12, 7 KWahlG) sowohl im Zeitpunkt der Wahl als auch während der gesamten Wahlzeit erfüllen muss. Der Gewählte muss insbesondere mindestens 3 Monate seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Bis zur Gesetzesänderung (durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016) war es zwingende Voraussetzung, dass der Ortsvorsteher in „seinem“ Bezirk wohnte. Wegen der Funktion des Ortsvorstehers als Bindeglied zwischen dem Rat und der Bevölkerung des Bezirks ist es auch sehr sinnvoll, dass der Ortsvorsteher dort auch selbst wohnt. Gleichwohl sind Fälle denkbar, in denen nachvollziehbare Gründe dafür sprechen, auf eine außerhalb des Bezirks wohnende Person zurückzugreifen. Die jetzige Soll-Vorschrift schützt ausreichend vor Beliebigkeit. Außerdem dürfen in der Person des Ortsvorstehers keine Tatbestände erfüllt sein, die mit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Rat unvereinbar sind (§ 13 KWahlG).

Bei der Wahl hat der Rat das bei seiner eigenen Wahl in dem betreffenden Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen. Erzielt eine Partei oder Wählergruppe in einem Gemeindebezirk die absolute Mehrheit, so kann der Rat praktisch nur eine vom Vertrauen dieser Partei oder Wählergruppe getragene Person zum Ortsvorsteher wählen. Wählt er eine andere Person, so wäre das Wahlergebnis nicht berücksichtigt und die Wahl müsste vom Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 beanstandet werden. Erzielt keine Partei oder Wählergruppe die absolute Mehrheit, so steht dem Rat ein gewisser Entscheidungsspielraum zu, den er unter

Berücksichtigung des bei seiner eigenen Wahl in dem betreffenden Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses auszufüllen hat. In diesem Falle wird der Rat regelmäßig den Kandidaten der jeweils stärksten Partei oder Wählergruppe zum Ortsvorsteher wählen, weil dieser die vergleichsweise stärkste politische Kraft im Gemeindebezirk repräsentiert (OVG NW, Urt. Vom 14.10.1988). Haben sich in einem solchen Fall die übrigen Parteien und Wählergruppen bereits vor der Kommunalwahl im Wege einer Listenverbindung auf einen gemeinsamen Kandidaten geeinigt, so dürfte auch die Wahl dieses Kandidaten zulässig sein, da auch er die durch eine Listenverbindung zusammengefasste stärkste politische Kraft im Gemeindebezirk repräsentiert. Kommt eine solche Listenverbindung erst nach der Kommunalwahl zustande, so darf deren Kandidat im Regelfalle nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden, weil einer solchen Listenverbindungen sowohl die unmittelbare Beziehung zum Wählervotum, als auch der Bezug zum jeweiligen Gemeindebezirk fehlen (OVG NW, Urt. vom 14.10.1988). Eine Besonderheit kann sich bei einem hohen Anteil von Briefwählern ergeben. Diese geben ihre Stimme vor dem Kommunalwahltermin ab, weswegen die Erkennbarkeit der Listenverbindung für die Wähler bei der Stimmabgabe schon zu diesem frühen Zeitpunkt gegeben sein muss. Anderenfalls kann, jedenfalls bei einem nennenswerten Anteil an Briefwählern, die Listenverbindung nicht berücksichtigt werden (VG Köln, Urteile vom 14. März 2011 – 4 K 4544/10 und 4 K 3732/10). Nicht berücksichtigt wäre das Stimmenverhältnis immer dann, wenn der Rat den Kandidaten einer Gruppe wählen würde, die im Gemeindebezirk lediglich eine unbedeutende Minderheit repräsentiert. Die Wahl von Stellvertretern des Ortsvorstehers sieht das Gesetz nicht vor; ihre Wahl ist daher nicht möglich. Scheidet der Ortsvorsteher vorzeitig aus seinem Amt (z.B. infolge Rücktritt, Verlust des Wohnsitzes in der Gemeinde, Abwahl usw.) aus, so hat der Rat einen Ortsvorsteher für den Rest seiner Wahlzeit zu wählen. Wird eine Frau zum Ortsvorsteher gewählt, so führt sie die Bezeichnung in weiblicher Form („Ortsvorsteherin“).

1)	Ortschaft Wassenberg (Stimmbezirke 01-07)	CDU 1.347 Stimmen Grüne 573 Stimmen
2)	Ortschaft Orsbeck (Stimmbezirke 08 + 09)	CDU 429 Stimmen Grüne 188 Stimmen
3)	Ortschaft Ophoven (Stimmbezirk 10)	CDU 254 Stimmen SPD 75 Stimmen
4)	Ortschaft Effeld (Stimmbezirk 11)	CDU 424 Stimmen Grüne 104 Stimmen
5)	Ortschaft Birgelen (Stimmbezirke 12 – 15)	CDU 794 Stimmen SPD 493 Stimmen
6)	Ortschaft Myhl (Stimmbezirke 16 – 18)	CDU 585 Stimmen Grüne 287 Stimmen

In allen Ortschaften sind bei der Wahl am 13.09.2020 deutliche Stimmenunterschiede zwischen den für die Wahl der Ortsvorsteher zu berücksichtigenden Stimmen gegeben.

<b>Veranschlagung</b> im Ergebnisplan (konsumtiv) <input type="checkbox"/>	im Finanzplan (investiv) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	<b>Kostenstelle/Konto</b>  [Konto]
---	---	-------------------------------	------------------------------------	--

<b>Veranschlagung</b> im Ergebnisplan (konsumtiv) <input type="checkbox"/>	im Finanzplan (investiv) <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	<b>Kostenstelle/Konto</b>
---	---	--	------------------------------------	---------------------------

Genehmigungsvermerk

Verwaltungskonferenz vom \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Bürgermeister Datum

Unterschrift  
federführender Dezernenten/  
Fachbereichsleiter

Unterschrift des  
Stadtkämmerers

Gegenzeichnung des  
beteiligten Dezernenten

-----

-----

-----

**Anlagenverzeichnis:**